

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres fordert für die Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr ein Mindestalter von 17 Jahren. Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres fordert für die Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr ein Mindestalter von 16 Jahren. Um insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Hauptschulen den Zugang zum freiwilligen sozialen Jahr und zum freiwilligen ökologischen Jahr im direkten Anschluss an die Schulzeit zu ermöglichen wird vorgeschlagen, diese Altersgrenze durch die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, zu ersetzen.

Die Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres in Israel soll ermöglicht werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, das Mindestalter beim freiwilligen sozialen Jahr und beim freiwilligen ökologischen Jahr durch den Begriff „nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ zu ersetzen.

Die Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres in Israel soll ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Kosten für den Vollzug des Gesetzes werden nicht entstehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nicht verursacht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. Januar 2001

022 (313) – 240 00 – Ök1/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

§ 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, und vor der Vollendung des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet; die Helferinnen und Helfer müssen sich mindestens für sechs Monate verpflichtet haben. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann das freiwillige soziale Jahr nur geleistet werden, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres ist nicht zulässig.“

2. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „im europäischen Ausland“ die Wörter „und in Israel“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

§ 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das freiwillige ökologische Jahr wird nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, und vor der Vollendung des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 27. Lebensjahres geleistet. Das freiwillige soziale Jahr kann in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden, wenn die Helferinnen oder die Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch jüngere Helferinnen und Helfer in der Lage sind, am freiwilligen sozialen Jahr teilzunehmen. Es ist daher vorgesehen, das Mindestalter für die Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr durch den Begriff „nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ zu ersetzen.

Durch die vorgesehene Vorschrift wird insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen die Möglichkeit geboten, sich zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung an einem solchen freiwilligen Programm zu beteiligen. Für diese jungen Menschen bietet sich hier eine Möglichkeit, die Zeit der Lehrstellensuche durch eine sinnvolle Tätigkeit zu überbrücken, die den eigenen Horizont erweitert und möglicherweise auch der Berufswahl neue Impulse geben kann.

Zu Artikel 2

Das freiwillige ökologische Jahr wird zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres geleistet. Bei den zahlreichen Einsatzstellen mit den unterschiedlichsten Aufgabenstellungen im Bereich des praktischen Umweltschutzes sind ausreichend Plätze vorhanden, die von ihrem Zuschnitt auch für jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer geeignet sind und besonders Jugendliche mit niedrigem Bildungsabschluss bei der Berufsorientierung unterstützen könnten. Absolventinnen und Absolventen von Hauptschulen nehmen in Ländern mit einer Vollzeitschulpflicht von neun Jahren jedoch weniger häufig am freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) teil, da das FÖJ in der Regel zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn geleistet wird und Hauptschülerinnen und Hauptschüler dort zum Ende der Schulzeit zwischen 15 und 16 Jahre alt sind. Durch die Streichung des Mindestalters zugunsten des Begriffes „nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ verbessern sich die Chancen der bisher unterrepräsentierten Gruppe der Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf eine Teilnahme am FÖJ.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres – Bundesratsdrucksache 475/00 (Beschluss) – soll das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, das bisher bei 17 Jahren liegt, und eines freiwilligen ökologischen Jahres, das regelmäßig ein Mindestalter von 16 Jahren (in Ausnahmefällen 15 Jahren) vorsieht, gesenkt werden. Es soll auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres in Israel ermöglicht werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Gesetzentwurfs zu, demzufolge eine Senkung des vorgeschriebenen Mindestalters für die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines freiwilligen ökologischen Jahres vorgenommen werden soll. Gerade auch für Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen kann so die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar im Anschluss an den Schulabschluss einen Freiwilligendienst im Rahmen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres zu leisten. Dieser Personenkreis war bislang bei der Ableistung von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten unterrepräsentiert. Für diese jungen Menschen soll es nunmehr möglich sein, sich direkt im Anschluss an den Schulabschluss durch Ableistung eines derartigen freiwilligen Jahres an einem für später beabsichtigten Beruf zu orientieren und durch praktische Erfahrungen persönlich weiterzuentwickeln. Wegen der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich der Dauer der Vollzeitschulpflicht stimmt die Bundesregierung zu, das festgesetzte Mindestalter durch den Begriff „nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ zu ersetzen.

Dem Anliegen des Gesetzentwurfs, nach dem ein freiwilliges soziales Jahr außer im europäischen Ausland auch in Israel ermöglicht werden soll, stimmt die Bundesregierung ebenfalls zu.

Die Bundesregierung prüft zurzeit, ob sie einen eigenen Gesetzentwurf zur Novellierung der Freiwilligendienste vorlegen wird, in dem auch die Anliegen des Bundesrates umgesetzt werden können. Die Meinungsbildung der Bundesregierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

